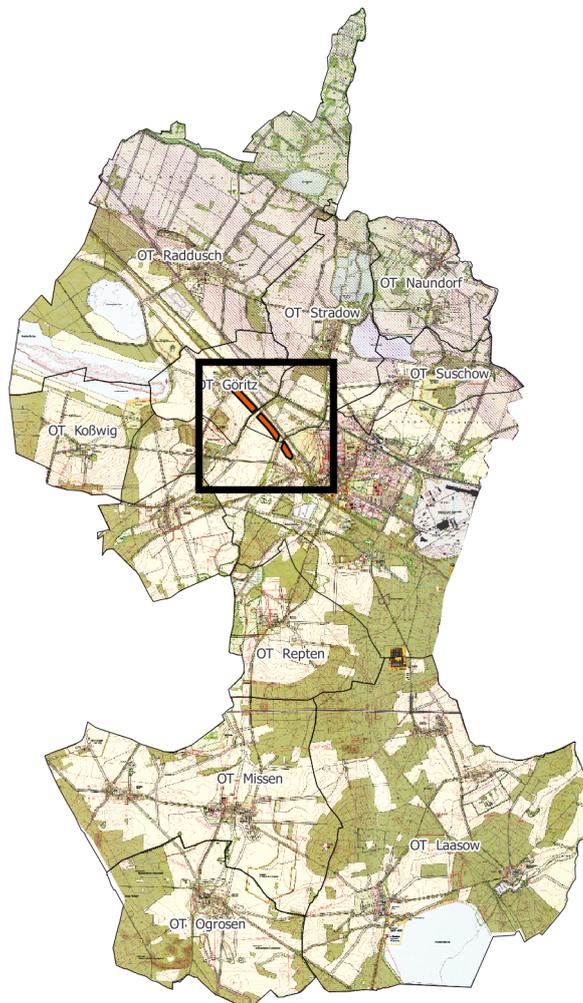


# Stadt Vetschau/Spreewald

## 9. Änderung des Flächennutzungsplans

Sonderbauflächen für die Solarenergienutzung

Begründung



August 2017

## Impressum

Plangeber	Stadt Vetschau/Spreewald Fachbereich 4/Bau Schloßstraße 10 03226 Vetschau/Spreewald
Projekt	9. Änderung des Flächennutzungsplans
Planungsstand und Fassung	August 2017
Revision/Datum	30. August 2017

Bearbeitung



Bonnaskenstr. 18/19, 03044 Cottbus  
fon 0355 700 457 fax 0355 700 490  
email info@planungsbuero-wolff.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rahmenbedingungen</b>	<b>4</b>
2.1	Rechtsgrundlagen . . . . .	4
2.2	Planungsgrundlagen . . . . .	4
2.3	Bindungen . . . . .	4
2.4	Übergeordnete Planungen . . . . .	5
2.5	Bestand / FNP- Darstellung von Sonderbauflächen für die Solarenergienutzung . . . . .	6
<b>3</b>	<b>Städtebauliche Bestandsaufnahme</b>	<b>6</b>
3.1	Umfeld . . . . .	7
3.2	Plangebiet . . . . .	7
3.3	Umwelt . . . . .	7
<b>4</b>	<b>Planung</b>	<b>8</b>
4.1	Vorhabenbeschreibung . . . . .	8
4.2	Umweltwirkungen . . . . .	9
<b>5</b>	<b>Darstellung</b>	<b>10</b>
5.1	Art der Nutzung . . . . .	10
5.2	Maß der baulichen Nutzung . . . . .	10
5.3	Flächen für Ausgleichsmaßnahmen . . . . .	11
5.4	Flächenbilanz . . . . .	11

## 1 Vorbemerkung

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtaufkommen in den nächsten Jahren schrittweise zu erhöhen. Diese Zielstellung deckt sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der brandenburgischen Landespolitik. Neben der Nutzung von Windenergie ist die Nutzung von Solarenergie in Form von Photovoltaik oder Solarthermie eine bedeutende Form der Gewinnung von regenerativer Energie.

Aufgabe, Anlass

Die Stadt Vetschau/Spreewald will ihren Betrag zur Nutzung der erneuerbaren Energien leisten und Investoren unterstützen, die in die Gewinnung von Solarenergie auf ihrem Gemeindegebiet investieren möchten. Es sollen Flächen bereit gestellt werden, auf denen Solarenergienutzung möglich und nach ihren eigenen Kriterien wünschenswert ist und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Umsetzen solcher Vorhaben schaffen.

Ziel und Zweck

Anlagen zur Solarenergiegewinnung werden zwar einerseits auf Bundesebene gefördert, sind jedoch im Außenbereich nicht privilegiert. Ohne Bebauungsplan besteht für solche Anlagen somit keine Aussicht auf Erteilung einer Baugenehmigung. Bebauungspläne wiederum werden aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Erfordernis

Im Stadtgebiet sind einige Flächen vorhanden, die grundsätzlich für die Planung und Entwicklung von Anlagen für die Gewinnung von Solarenergie genutzt werden können. Dabei handelt es sich vor Allem um jene Flächen, die nach dem EEG förderfähig sind. In Vetschau kommen dafür überwiegend Flächen entlang von Eisenbahn- und der Autobahntrassen in Betracht. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber insbesondere diese Flächen für eine Entwicklung von Solarparks vorsieht, da diese in der Regel erheblichen Vorbelastungen aus dem angrenzenden Verkehr ausgesetzt sind und daher für die Umwelt von geringerer Bedeutung sind als vergleichsweise Flächen in der freien Landschaft.

Suchraum für Standorte

Der Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau trifft bereits Aussagen zum Umgang mit Flächen für alternativen Energien und stellt entsprechende Flächen (Sondergebiete für Solar und Windkraft) dar. Mit dieser 9. Änderung sollen im Zuge dessen weitere Flächen mit aufgenommen werden, die der Genehmigung eines entsprechenden Bebauungsplanes genügen.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung erstreckt sich auf die Flächen direkt angrenzend an die Autobahn A 15 zwischen Göritz und der Autobahnabfahrt Vetschau. Die südliche Geltungsbereichsabgrenzung richtet sich nach dem förderfähigen Abstand von 110 m zur befestigten Fahrbahnkante der Autobahn, zusätzlich werden noch weitere ca. 20 m für eine mögliche Feuerwehrumfahrung, Ausgleichsflächen und für sonstige Nebenanlagen in den Geltungsbereich mit aufgenommen.

Geltungsbereich

Die Unterlagen zur 9. Änderung sind im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begründung zum Flächennutzungsplan zu lesen. Zur Darstellung dieser Änderung wird neben der vorliegenden Begründung lediglich ein sogenanntes „Deckblatt“ als Planzeichnung erstellt.

„Deckblatt“

## 2 Rahmenbedingungen

### 2.1 Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Aufstellung/Änderung von Flächennutzungsplänen ist im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt.

Rechtsgrundlage  
und Verfahren

Mit der vorliegenden 9. Änderung soll der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald von 2006 (im folgenden „Flächennutzungsplan“ oder „FNP“ genannt) auf einer Teilfläche des Stadtgebietes geändert werden. Die Grundzüge der bisherigen gemeindlichen Planung werden dadurch nicht wesentlich geändert. Die Änderung kann damit im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB bearbeitet werden.

Folgende Rechtsgrundlagen sind relevant:

**Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

**Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548 Nr. 29)

### 2.2 Planungsgrundlagen

Neben der georeferenzierten Planzeichnung des aktuell gültigen Flächennutzungsplans mit Begründung, dienen Geobasisdaten des Landes Brandenburg, bereitgestellt durch die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB, [www.geobasis-bb.de](http://www.geobasis-bb.de)) als WMS-Zugriff, als Planungsgrundlage. Dies sind insbesondere:

Kartengrundlage

- Topografische Karten in den verschiedenen Maßstäben und Darstellungsarten
- Luftbilder
- Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

### 2.3 Bindungen

Bei der Planung sind folgende Vorgaben zu beachten, die nicht durch eine Abwägung überwunden werden können.

Die Änderungsfläche liegt außerhalb von Schutzgebietsausweisungen (SPA, FFH, LSG, NSG, Nationalparks und Naturparks). Nordöstlich der Autobahn beginnt das Biosphärenreservat Spreewald, welches als nächstgelegene Schutzgebiete

Schutzgebiete

- das Vogelschutzgebiet (SPA) „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“,
- das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Vetschauer Mühlenfließ - Teiche Stradow“ und
- das Landschaftsschutzgebiet „Biosphärenreservat Spreewald“

umfasst. Andere Schutzgebiete sind mindestens 1000 m entfernt.

Schutzobjekte , geschützte Biotop nach dem Naturschutzrecht, sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Allerdings könnten geschützte Biotop entlang der Uferänder des „Göritzer Mühlenfließes“ vorhanden sein.

Schutzobjekte  
Naturschutzrecht

Überschwemmungs-, Hochwasserschutz- oder sonstige Schutzgebiete nach dem Wasserrecht werden von der Planung nicht berührt. Das Plangebiet wird durch einen Graben „Töpfer-Lug-Graben“ und das „Göritzer Mühlenfließ“ unterbrochen.

Wasserrecht

Durch das Vorhaben werden die urgeschichtlichen Fundplätze, Bodendenkmale Stradow Fpl. 10 und Fpl. 11 berührt. Bei den Fundplätzen handelt es sich um nicht festgesetzte Bodendenkmale. Die Festsetzung erfolgt durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum in absehbarer Zeit.

Bodendenkmale

Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der oben genannten Fläche.

Kampfmittel

Es sind keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten bekannt.

Altlasten

Gegenwärtig ist nicht bekannt, ob die Vorhabenflächen innerhalb oder teilweise innerhalb von zugelassenen Abschlussbetriebsplänen (ABP) der LMBV liegt oder in anderer Weise von Altbergbau betroffen ist.

Bergbau

Wald nach dem Landeswaldgesetz ist durch die Planung nicht betroffen.

Wald

Bei der Planung sind insbesondere die Belange des Landesbetriebes Straßenwesen zu beachten (geltendes Anbauverbot an Bundesautobahnen).

Hinweis FStrG

## 2.4 Übergeordnete Planungen

Einige übergeordnete Planungen wurden seit der Rechtskraft des vorliegenden Flächennutzungsplanes durch die zuständigen Stellen der Raumordnung und Landesplanung aktualisiert und überarbeitet. Der Punkt 2.2.1 der Begründung des aktuellen FNP wird um nachfolgende Aussage ergänzt:

„[...] Zu beachten sind insbesondere das Raumordnungsgesetz (ROG) von 2008, zuletzt geändert 2009, das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro) sowie der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) von 2009. [...]“

Nachfolgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und der Landesplanung sind bei der Planänderung zu beachten:

- (§ 2 Abs. 2 ROG) die Daseinsvorsorge wird nachhaltig gesichert, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen werden unterstützt, Entwicklungspotenziale werden gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien werden geschaffen
- (§ 4 Abs. 2 LEPro) die nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung wird gesichert und die regenerativen Energien und nachwachsenden Rohstoffe als integrierter Bestandteil der Kulturlandschaft werden genutzt
- (§2 Abs. 3 LEPro) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.



### 3.1 Umfeld

Das Umfeld wird durch Landwirtschaftsflächen und die Autobahn A 15 geprägt. Nördlich des Änderungsbereichs befindet sich die Ortschaft Göritz, im Süden begrenzt die Autobahnabfahrt und in einiger Entfernung Siedlungsstrukturen von Vetschau das Plangebiet. Weiterhin befindet sich eine Kleingartenanlage im direkten Umfeld der Änderungsfläche. Art der Nutzung

Nördlich des Geltungsbereichs liegt die Trasse der A 15. Südlich der Änderungsfläche verläuft die Kreisstraße K 6628 in einem Abstand von ca. 500 m und verbindet Vetschau mit Belten bzw. Dubrau. In der Ortschaft Belten zweigt die K 6629 in Richtung Göritz ab und grenzt teilweise direkt an das Plangebiet. Erschließung

Aufgrund der Lage an der Autobahntrasse ist zu erwarten, dass sich in diesem Raum auch Infrastrukturen von Versorgungsträgern befinden.

### 3.2 Plangebiet

Das Änderungsgebiet befindet sich direkt südlich angrenzend an die Bundesautobahn A 15. Die Geländeoberfläche ist relativ eben. Im Bereich des Grabens und des Fließes senkt sich die Fläche etwas ab. Die nordöstlich des Plangebiets verlaufende A 15 liegt überwiegend unterhalb der Geländehöhen der Vorhabenfläche. Geltungsbereich

Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um Flächen der intensiven Landwirtschaft. Art der Nutzung

Bauliche Anlagen oder sonstige Flächenbefestigungen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Maß der Nutzung

Verkehrlich erschlossen sind die Teilflächen über private Landwirtschaftswege. Der nördliche Teilbereich grenzt direkt an eine öffentliche Straße an. Erschließung

Die Nutzbarkeit des Plangebietes für die Gewinnung von Solarenergie ist auf Grund der Größe und des Zuschnitts der zur Verfügung stehenden Fläche grundsätzlich gegeben.

### 3.3 Umwelt

Einige Bereiche des Vorhabens grenzen an Räume an, die dem Menschen zur Erholung und zum Wohnen dienen. Im Norden befinden sich Wohngrundstücke in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet. Im Süden ist eine Kleingartenanlage vorhanden, sodass es zu indirekten Auswirkungen kommt. Insgesamt betrachtet liegt das Plangebiet aber isoliert von Erholungs- und Wohnnutzungen. Das Umfeld wird nicht touristisch genutzt. Radwege und dgl. sind nicht vorhanden. Schutzgut Mensch

Das als Sonderbaufläche vorgesehene Areal unterliegt seit vielen Jahren der landwirtschaftlichen intensiven Nutzung. Vorhanden sind Intensiväcker. Angrenzend finden sich einige für die Umwelt wichtige Flächen (Biotopverbund), besiedelte Gebiete und weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gehölzstrukturen und Bäume sind im Plangebiet nur in der Umgebung des Grabens und des Fließes vorhanden. Die angrenzende Autobahnböschung sowie die Biotopverbundstrukturen dienen potenziell als Lebens- und Rückzugsraum für Tiere. Der Bereich angrenzend an die Autobahn ist stark mit Gehölzen und Baumen bestanden. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Vorhandensein von *streng* oder *besonders streng* geschützten Tier- und Pflanzenarten kann aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Bei den vorgefundenen Böden handelt es sich überwiegend um Böden aus Sand und Böden mit Sand über Lehm mit einem sehr schwach ausgebildeten Retentionspotenzial. Im Bereich des „Göritzer Mühlenfließes“ sind Gleyböden mit einem hohen Retentionspotenzial vorhanden.

Schutzgut Boden

Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial liegt bei Bodenzahlen zwischen 30 - 50. Natürliche Verhältnisse sind in Bezug auf das Schutzgut Boden aufgrund der intensiven Landnutzung und der stofflichen Beeinträchtigungen durch die Autobahn nicht mehr vorhanden.

Im Untersuchungsraum sind ein Graben „Töpfer-Lug-Graben“ und das natürliche Gewässer „Göritzer Mühlenfließ“ vorhanden. Die vorgefundenen Böden sind durchlässig für die Eindringung von Schadstoffen, wodurch das Grundwasser für den Eintrag von Schadstoffen empfindlich ist. Die Flächen liegen außerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Der Grundwasserwiederanstieg im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter ist abgeschlossen.

Schutzgut Wasser

Die Vernässungsverhältnisse sind vorherrschend ohne bzw. mit mittlerem Grund- und Stauwasserwassereinfluss. Im Bereich des „Göritzer Mühlenfließes“ ist dagegen mit einem mittleren bis hohen Grundwassereinfluss zu rechnen.

Vetschau/Spreewald befindet sich im Bereich des stärker kontinental geprägten ostdeutschen Binnenklimas. Im Untersuchungsraum sind, neben der Lärm- und sonstigen Verkehrsbelastung durch die Autobahn, keine besonderen Luftbelastungen vorhanden oder werden hervorgerufen.

Schutzgut Klima /  
Luft

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist weit von der Qualität einer natürlichen Landschaft entfernt. Auch das Umfeld ist stark durch den Menschen beeinflusst. Vorbelastungen bestehen auch durch die Autobahntrasse.

Schutzgut  
Landschaft

Als wichtiges Landschaftsbildelement sind die Gehölz-Baumstrukturen entlang des Grabens und des Fließes zu bewerten.

Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgut Kultur-  
und Sachgüter  
Vorbelastungen

Die Fläche ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Auswirkungen der Autobahn und der bergbaulichen Beeinflussung (Grundwasserabsenkung) vorbelastet. Dies betrifft auch das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet.

Die Fläche ist in der Gesamtbewertung als für die Solarenergienutzung als geeignet zu bewerten. Für die Umwelt ist die Änderungsfläche von mittlerer Bedeutung.

## 4 Planung

### 4.1 Vorhabenbeschreibung

Mit der vorbereitenden Bauleitplanung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass innerhalb der Sonderbauflächen Anlagen für die Gewinnung von Solarenergie, nebst notwendiger Nebenanlagen errichtet werden können. Die Darstellungen im

FNP legen dafür die entsprechenden Flächenabgrenzungen, in einem kleineren Maßstab, mit der entsprechenden Unschärfe fest. Dadurch können die Grenzen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung flexibel, anhand der tatsächlichen vorgefundenen örtlichen Begebenheiten gering modifiziert und angepasst werden.

Die beiden Korridore für das „Göritzer Mühlenfließ“ und für den „Töpfer-Lug-Graben“ mit der Kleingartenanlage werden von einer baulichen Inanspruchnahme freigehalten. So können die für die Umwelt wertvollen Bereiche geschützt werden.

Die Nutzbarkeit des Plangebietes für die Gewinnung von Solarenergie ist auf Grund der Größe und des Zuschnitts der zur Verfügung stehenden Fläche und der übrigen Randbedingungen grundsätzlich gegeben.

Üblicherweise werden die Modulreihen der Unterkonstruktionen, auf denen die PV-Module befestigt werden, in konsequenter Ost - West Ausrichtung aufgestellt. Das bedeutet, dass die PV-Module eine Süd-Orientierung erhalten. Um gegenseitige Verschattungen zu reduzieren, weisen die Reihen untereinander einen Abstand auf.

Nach Fertigstellung der baulichen Anlage werden Teileflächen der Bauflächen durch die PV-Module überschirmt und damit verschattet. Versiegelungen entstehen lediglich durch Nebenanlagen sowie durch eventuell notwendige befestigte Wirtschaftswege.

PV-Anlagen sind elektrische Betriebsanlagen und daher aus Sicherheitsgründen vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag und aus Gründen des Versicherungsschutzes mit Zäunen mit Übersteigschutz eingefriedet. Die Anlagen sind somit unzugänglich und werden nur sporadisch für die Pflegemaßnahmen begangen.

## 4.2 Umweltwirkungen

Auswirkungen auf die Umwelt entstehen erst mit einem konkreten Vorhaben. Mit der Änderung des FNP's gehen keine Veränderungen an der bestehenden Umweltsituation einher.

Im FNP dargestellte Bereiche (T-Linien Signatur) rund um das Fließ und den Graben, werden freigehalten und nicht geändert. Eine Inanspruchnahme von diesen für die Umwelt wertvollen Bereiche wird damit vermieden.

Vermeidungsmaßnahme

Durch die Solarenergienutzung wird zukünftig ein Teil des Änderungsgebietes überschirmt. Großflächige Versiegelungen sind nicht zu erwarten.

Versiegelung

Mit der Nutzung der Fläche kann somit ein Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen einhergehen.

Grundsätzlich sind Auswirkungen auf die Umwelt minderbar und ausgleichbar. Bei der nachführenden verbindlichen Bauleitplanung können für die Umwelt wertvolle Biotope innerhalb des Solarparks erhalten werden.

Mit der Realisierung des Solarparks leistet die Stadt Vetschau einen Beitrag zum Klimaschutz.

Klimaschutz

Unter Beachtung der vorhandenen Vorbelastungen aus dem Schadstoffeintrag, resultierend aus dem Autobahnverkehr und aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, sind die Umweltauswirkungen insgesamt betrachtet als nicht erheblich einzustufen.

## 5 Darstellung



Abbildung 2: FNP Bestand und Planung

### 5.1 Art der Nutzung

Um der angestrebte Entwicklung umzusetzen, wird der gesamte Geltungsbereich der drei Teilflächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie-nutzung“<sup>1</sup> dargestellt. Damit würden bei gegenwärtigen Stand der Technik lediglich Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen und deren Nebenanlagen zulässig sein. Gleichzeitig wird die Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen.

### 5.2 Maß der baulichen Nutzung

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt *Sondergebiete* dar. Diese werden in zwei Kategorien unterteilt:

- „Sondergebiete mit hohem Grünflächenanteil“ sowie
- „Sondergebiete mit geringem Grünflächenanteil“

Mit dieser Änderung soll keine Zuordnung zu einer der beiden Kategorien erfolgen, die das Maß der Nutzung aufgreifen. Außerdem sollen *Bauflächen* dargestellt werden. Daher wird ein Planzeichen „Sonderbaufläche für die Solarenergienutzung“ eingeführt.

Planzeichen

<sup>1</sup>Sondernutzung „Erneuerbare Energien“ (XPlanung)

### 5.3 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

Flächen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden nicht dargestellt. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs wurde so gewählt, dass eventuell notwendige Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden können.

### 5.4 Flächenbilanz

Diese Änderung betrifft ca. 0.2% der derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Fläche und umfasst zukünftig knapp 14% der insgesamt für die Solarenergienutzung in der Stadt Vetschau dargestellten Fläche.

Nutzungsart	Fläche (ha)		
	Bestand	Planung	
		Veränderung	Zukünftig
Fläche für die Landwirtschaft	6.082,6	-11,6	6.071,0
Sondergebiet mit hohem Grünanteil „Solar“	62,1	0,0	62,1
Sonderbaufläche „regenerative Energien“ *)	22,5	0,0	22,5
Sonderbaufläche „Solarenergienutzung“	0,0	+11,6	11,6

Tabelle 1: Flächenbilanz

\*) 8. Änderung